

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 142/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Izydor K[REDACTED],

[REDACTED] Ave. [REDACTED] Apt. [REDACTED] B[REDACTED], [REDACTED] N[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Ihmke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist - sachverständig beraten - nicht davon überzeugt, daß die beim Kläger festgestellten Gesundheitsschäden wahrscheinlich durch die Verfolgung verursacht sind. Deshalb hat er weitere Ansprüche verneint. Diese im wesentlichen mit medizinischen Erwägungen begründete Entscheidung verantwortet der Tatrichter. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) ergibt sich daraus nicht.

Bei der Arteriosklerose wendet der Berufungsrichter die Vermutung in §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 EEG an, hält sie jedoch für widerlegt. Offen bleibt, ob den Anforderungen genügt ist, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit RnV 1959, 143 für die Feststellung des Widerlegungstatbestandes erfüllt sein müssen. Daraus beruht das angefochtene

- 3 -

136

Urteil jedoch nicht. Mit der Erwägung, es lasse sich nicht widerlegen, daß Dr. L. den Kläger behandelt habe und die Behandlungen in einem Zeitraum von acht Monaten gefallen seien, ist der Vermutungstatbestand nicht festgestellt. Außerdem hat der Kläger selbst vorgetragen, er habe nach der Flucht aus dem Ghetto am 8. April 1944 versteckt gelebt, sei seit Frühjahr 1945 in Kattowitz gewesen und dort behandelt worden. Bei Freiheitsbeschränkung (§ 47 BEO) gilt die Vermutung aber nicht (vgl. BGH Rzw 1964, 212, 214).

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtstag rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 431).

Maier

Hentzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)